



Stiftung
des
CVJM-Kreisverbandes Lüdenscheid

- Satzung –

31. Oktober 2014

Vorwort des Stifters

Die **ehrenamtliche CVJM-Jugendarbeit** ist mir ein großes Anliegen. Ich selber habe über Jahrzehnte Jugendgruppen ehrenamtlich geleitet. Daher weiß ich, wie wichtig es für unsere jungen Leute ist, ein sicheres Fundament zu haben, ein Fundament, auf dem sie ihr Lebens-Haus aufbauen können.

Jugend hat Anspruch darauf, an die Übernahme von Verantwortung in unserer Gesellschaft herangeführt zu werden. Besonders im Ehrenamt kann dies erlernt werden. Eine sichere geistliche Grundhaltung ermöglicht ihnen, gesellschaftliche Werte richtig zuzuordnen.

Toleranz üben kann nur derjenige, der seine eigenen Wurzeln und Werte kennt.

Die **CVJM-Weltdienstarbeit** wurde mir im Laufe der Zeit immer wichtiger. Als junger Mann durfte ich Freunde auf einem Kontinent finden, der nicht zu den privilegiertesten gehört. Dort begegneten mir die Menschen mit großer Herzlichkeit und nahmen mich in ihre Familien auf.

Dies prägte mich und meine Arbeit im CVJM-Weltdienst.

Einen besonderen Einfluss hatte die Partnerschaft mit dem YMCA-Tema (Ghana), die durch gegenseitige Besuche ein Gesicht bekommen hat. Voneinander lernen und füreinander eintreten - mit den Gaben, die der Partner des jeweils anderen Landes mitbringt - ist ein Gebot der Nächstenliebe. Hier kann Vertrauen auf Basis christlichen Gedankengutes unter Menschen wachsen. Heute habe ich Freunde rund um den ganzen Erdball.

Dies alles durfte ich erleben und möchte, dass auch andere Menschen diese Erfahrungen machen können. Deshalb soll die Stiftung die CVJM Jugend- und Weltdienstarbeit insbesondere im Bereich des CVJM-Kreisverbandes Lüdenscheid unterstützen.

Heute kann ich sagen: „**Jesus stellt meine Füße auf weiten Raum.**“

Gerhard Fenner

Präambel

Die „Stiftung des CVJM-Kreisverbandes Lüdenscheid“ ist aus der „Stiftung CVJM Jugend- und Weltdienstarbeit im Märkischen Kreis“ hervorgegangen, die am 1. März 2004 durch den Stifter Gerhard Fenner in der Trägerschaft des CVJM Hülscheid-Heedfeld errichtet wurde.

Ausgestattet mit dem Startkapital des Stifters sollte sie die Jugendarbeit der CVJM unterstützen und Weltdienstprojekte fördern. Nach den ersten Jahren des Bestehens der Stiftung zeichnete sich jedoch ab, dass in dieser Konstellation eine lebendige Stiftungsarbeit nicht zu erreichen war.

Daher wird ein Trägerwechsel vom CVJM Hülscheid-Heedfeld zum CVJM-Kreisverband Lüdenscheid e.V. vollzogen, um die Wahrnehmung der Stiftungsaktivitäten auf das Kreisverbandsgebiet auszudehnen und dem Stifterwillen durch eine breitere Basis zu besserer Geltung zu verhelfen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen: „**Stiftung des CVJM-Kreisverbandes Lüdenscheid**“
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des CVJM-Kreisverbandes Lüdenscheid e.V. und wird von diesem folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz am Sitz des CVJM-Kreisverbandes Lüdenscheid e.V.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung beschafft Mittel gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) zur Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge für andere steuerbegünstigte Körperschaften (schwerpunktmäßig, aber nicht ausschließlich, für den CVJM-Kreisverband Lüdenscheid und seine CVJM-Ortsvereine).
2. Die Stiftung fördert den Austausch innerhalb von CVJM-Partnerschaften im In- und Ausland, damit der Dialog zwischen den Kulturen in christlicher Verantwortung geführt werden kann.
3. Die Stiftung stellt Mittel für CVJM-/YMCA-Projekte im In- und Ausland bereit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus der Stiftung.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. In einzelnen Geschäftsjahren darf das Vermögen der Stiftung an sich bis zu einer Höhe von maximal zehn Prozent selbst angegriffen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages spätestens innerhalb der drei aufeinanderfolgenden Jahre nach Entnahme sichergestellt ist, dies wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse notwendig erscheint, die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks nicht gefährdet ist und der Stiftungsrat dies zuvor auf einer Sitzung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen hat
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
3. Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen, Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
4. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht auf Grund dieser Satzung nicht.

§ 6

Stiftungsorgan

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
3. Der Stiftungsrat haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen Mitglieder eines CVJM sein oder dem Kreis der „Freunde des CVJM-Kreisverbandes Lüdenscheid“ angehören.
3. Mitglieder von Amtes wegen sind ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, sowie ein weiteres, stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes des CVJM-Kreisverbandes Lüdenscheid e.V. Die Mitglieder des Stiftungsrates von Amtes wegen sind vom Vorstand des CVJM-Kreisverbandes Lüdenscheid e.V. alle zwei Jahre zum 31. Januar eines Jahres zu benennen. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder von Amtes wegen werden durch den Vorstand des CVJM-Kreisverbandes Lüdenscheid e.V. für den Rest der Amtszeit nachbenannt.
4. Die übrigen drei Mitglieder des Stiftungsrates sind gewählte Mitglieder und dürfen nicht gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Kreisverbandes Lüdenscheid e.V. sein. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie werden durch die amtierenden Mitglieder des Stiftungsrates gewählt. Die Amtszeiten der gewählten Mitglieder sind so zu staffeln, dass in jedem Jahr die Amtszeit eines der gewählten Mitglieder ausläuft.

5. Eine Wiederwahl oder Wiederbenennung der Stiftungsratsmitglieder ist zulässig. Die Stiftungsratsmitglieder dürfen bei ihrer Berufung das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Der Kreis der Stiftungsratsmitglieder bestimmt aus seinen Reihen einen Sprecher, der den Stiftungsrat nach außen vertritt.
7. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder muss der Stiftungsrat neue Mitglieder nachwählen, wenn die Anzahl der verbleibenden Stiftungsratsmitglieder die Mitgliederzahl unter Absatz 1 dieses Paragraphen unterschreitet. Mit der Wahl ist ihre Amtszeit so zu bestimmen, dass die Regelungen unter Absatz 4 dieses Paragraphen erfüllt sind.
8. Als erste gewählte Stiftungsratsmitglieder gelten:

Sabine Drescher	für 1 Jahr
Wilfried Korte	für 2 Jahre
Ingeborg Schmerbeck	für 3 Jahre

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat verwaltet die Stiftung. Dazu gehört insbesondere die Beschlussfassung über die Vergabe der Mittel. Beschlüsse, die gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen, sind ungültig.
Der Stiftungsrat legt dem Vorstand des CVJM-Kreisverbandes Lüdenscheid e.V. mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht über seine Beschlüsse vor. Der Vorstand des CVJM-Kreisverbandes Lüdenscheid e.V. prüft die Beschlüsse auf Rechtmäßigkeit und beschließt darüber. Bei dieser Abstimmung haben die Mitglieder des Stiftungsrates aus dem Vorstand des CVJM-Kreisverbandes Lüdenscheid e.V. kein Stimmrecht.
2. Beschlüsse des Stiftungsrates werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich im ersten Quartal eines Kalenderjahres. Sitzungen werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch den Sprecher des Stiftungsrates einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Stiftungsratsmitglieder dies verlangen.
3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Sprecher des Stiftungsrates, anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über die Sitzungen des Stiftungsrates sind Protokolle anzufertigen, die von dem Sprecher und einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben sind. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrates und der oder dem Vorsitzenden des CVJM-Kreisverbandes Lüdenscheid e.V. zur Kenntnis zu bringen.
6. Wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Über die Beschlussfassung hat der Sprecher unverzüglich eine Niederschrift zu erstellen und allen Stiftungsratsmitgliedern, sowie der oder dem Vorsitzenden des CVJM-Kreisverbandes Lüdenscheid e.V., zu übersenden.
7. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung müssen vom Stiftungsrat einstimmig gefasst werden und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des CVJM-Kreisverbandes Lüdenscheid e.V. Bei dieser Abstimmung im Vorstand des CVJM-Kreisverbandes Lüdenscheid e.V. haben die Mitglieder des Stiftungsrates aus dem Vorstand des CVJM-Kreisverbandes Lüdenscheid e.V. kein Stimmrecht.
Gegen Beschlüsse über eine Änderung der Satzung hat die Kreisvertretung des CVJM-Kreisverbandes Lüdenscheid ein Vetorecht, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Kreisvertretung gegen die Änderung stimmen.

§ 9

Treuhandverwaltung

1. Der CVJM-Kreisverband Lüdenscheid e.V. verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er entscheidet über die Anlage des Vermögens, zahlt die Stiftungsmittel aus und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
2. Der CVJM-Kreisverband Lüdenscheid e.V. legt dem Stiftungsrat und der Kreisvertretung des CVJM-Kreisverbandes Lüdenscheid auf den 31. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung des abgelaufenen Geschäftsjahres erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
3. Nachgewiesene Auslagen aus der Treuhandverwaltung werden dem CVJM-Kreisverband Lüdenscheid e.V. erstattet.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat und dem Vorstand des CVJM-Kreisverbandes Lüdenscheid e.V. nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
2. Der Stiftungsrat und der Vorstand des CVJM-Kreisverbandes Lüdenscheid e.V. können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den CVJM-Westbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Gebiet des CVJM-Kreisverbandes Lüdenscheid zu verwenden hat, die dem ursprünglichen, gemeinnützigen Stiftungszweck oder einem ähnlichen gemeinnützigen Zweck entsprechen.
3. Der Beschluss eines neuen Stiftungszwecks und der Beschluss zur Auflösung der Stiftung bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Stiftungsrates und der Zustimmung des Vorstandes des CVJM-Kreisverbandes Lüdenscheid e.V. Bei dieser Abstimmung im Vorstand des CVJM-Kreisverbandes Lüdenscheid e.V. haben die Mitglieder des Stiftungsrates aus dem Vorstand des CVJM-Kreisverbandes Lüdenscheid e.V. kein Stimmrecht.

Gegen diese Beschlüsse hat die Kreisvertretung des CVJM-Kreisverbandes Lüdenscheid ein Vetorecht, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Kreisvertretung dagegen stimmen.

§ 11

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Lüdenscheid, den 31. Oktober 2014

Für den Stiftungsrat der Stiftung des CVJM-Kreisverbandes Lüdenscheid

Sabine Drescher

Wilfried Korte

Für den Vorstand des CVJM-Kreisverbandes Lüdenscheid e.V.

Christin Schucka

Marco Malms